



Satzung der Bogenschützen Feucht e. V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Satzung sowie aller Vereinsordnungen beziehen sich gleichermaßen auf Personen aller Geschlechter. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Personen aller Geschlechter in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Bogenschützen Feucht e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Feucht/Mittelfranken.
- (3) Der Verein ist unter der Nummer VR 30152 im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.
- (5) Die Vereinsfarben sind Gelb, Rot und Blau. Das Vereinssymbol zeigt einen, vom Schriftzug „Bogenschützen Feucht“ kreisförmig umschlossenen Bogenschützen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Bogenschießsports. Der Verein widmet sich folgenden Aufgaben:
 - a) Förderung sportlicher Leistung,
 - b) Förderung der Jugend,
 - c) Ausrichten von Wettbewerben,
 - d) Errichtung und Betreiben von Sportanlagen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund und im Deutschen Schützenbund. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51-68) der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereines, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand über das entsprechende Aufnahmeformular zu richten. Die Anträge Minderjähriger bedürfen der Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Ein abgelehnter Aufnahmeantrag kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist ab Aufnahmeentscheidung des Vorstandes auf ein halbes Jahr zur Probe. Nach Ablauf dieses Zeitraumes erlangt das Mitglied automatisch den vollen Mitgliedsstatus. Die Mitgliedschaft ist im Probezeitraum beidseitig, ohne Einhaltung von Fristen kündbar. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und

nicht vererblich. Die Details zur Rückerstattung von Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen sind in der Beitragsordnung geregelt.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Ebenso ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied mit mindestens einem halben Jahresbeitrag mit mehr als drei Monaten in Verzug ist. Die Fälligkeit wird in der Beitragsordnung geregelt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzug ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
- (6) Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (8) Bei jeder Beendigung der Mitgliedschaft ist überlassenes Vereinsmaterial, inklusive Schützenausweis, vollständig und mängelfrei an den Vorstand oder einen benannten Vertreter des Vereins zurückzugeben. Bis zur vollständigen Erfüllung dieser Verpflichtung besteht die Beitragspflicht gemäß Beitragsordnung weiter.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins gemäß ihrer Mitgliederstellung Gebrauch zu machen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich Vereinseinrichtungen pfleglich zu behandeln, die Ziele des Vereins zu fördern, dessen Ansehen zu wahren, die Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse zu befolgen und ihrer Beitragspflicht pünktlich nachzukommen. Sportliches und ehrliches Verhalten im Training und im Wettkampf ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben.
- (2) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die in ihrer Ausgestaltung und Höhe mindestens den Förderungsvoraussetzungen der jeweils geltenden Sportförderrichtlinien genügen.
- (3) Die Ausgestaltung dieser Beiträge, die Höhe, die Fälligkeit, die Zahlungsweise und die Sonderregelungen werden in der Beitragsordnung festgelegt. Diese ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise Ermäßigungen sowie Stundungen gewähren.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- (1) die Mitgliederversammlung als höchstes Organ
- (2) der Vorstand
- (3) Beirat

§ 7 Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus:
 - a) 1. Vereinspräsidenten
 - b) 2. Vereinspräsidenten
 - c) Finanzvorstand
 - d) Verwaltungsvorstand
 - e) Liegenschaftsvorstand
 - f) Sportvorstand
 - g) Jugendvorstand

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden, bis auf den Jugendvorstand, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder einzeln auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. In dieser Mitgliederversammlung erfolgt eine Neuwahl für dieses Amt. Um die Amtslaufzeit aller Vorstandsmitglieder zu vereinheitlichen kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands für einzelne zu wählende Vorstandsmitglieder verkürzte Amtslaufzeiten beschließen.
- (3) Der Jugendvorstand wird davon abweichend in einer Versammlung der Jugendabteilung gewählt. Die Amtsdauer ist in der Jugendordnung geregelt. Jede Wahl des Jugendvorstandes muss von der direkt auf diesen Termin folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (4) Wählbar sind nur volljährige und voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder.
- (5) Jedes Mitglied des Vorstandes kann von einer Mitgliederversammlung jederzeit mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- (6) Die beiden Vereinspräsidenten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Vereinspräsidenten wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vereinspräsidenten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - e) Erstellung der Haushaltspläne und der Jahresberichte
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- (2) Die Vorstandssitzungen sind vom 1. Vereinspräsidenten, bei dessen Verhinderung vom 2. Vereinspräsidenten in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche mindestens alle zwei Monate einzuberufen. Sitzungsleiter ist der 1. Vereinspräsident, bei dessen Verhinderung der 2. Vereinspräsident. Sind der 1. und 2. Vereinspräsident verhindert, erhält die Befugnis zur Einladung und Versammlungsleitung ein anderes, von den übrigen Vorstandsmitgliedern mehrheitlich bestimmtes Vorstandsmitglied.
Vorstandssitzungen können auch komplett oder durch Zuschaltung einzelner Vorstandsmitglieder teilweise virtuell stattfinden, in einem nur für Vorstandsmitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Details regelt die entsprechende Ordnung für virtuelle Treffen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vereinspräsident und mindestens 3 weitere Mitglieder des Vereinsvorstands anwesend sind. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so hat der 1. oder 2. Vereinspräsident unverzüglich eine neue Vorstandssitzung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder ist der Vorstand dann beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Bei Vorliegen eines Grundes mit besonderem Vereinsinteresse kann jedes Vorstandsmitglied, unter Angabe der gewünschten Tagesordnung, die Einberufung einer Vorstandssitzung vom 1. oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vereinspräsidenten verlangen. Diese muss innerhalb der nächsten 2 Wochen stattfinden.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (6) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthält. Das Protokoll ist bis spätestens vier Wochen nach der Vorstandssitzung in einem für Mitglieder zugänglichen Vereinsmedium zu veröffentlichen.

- (7) Ein Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gemäß den Mehrheiten des Abs. 5 gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung auf diesem Entscheidungsweg im Grundsatz erklären. Die grundsätzliche Zustimmung kann von jedem Vorstandsmitglied jederzeit widerrufen werden. Alle auf diesem Wege gefassten Beschlüsse werden entsprechend protokolliert und in das Protokoll der nächsten stattfindenden Vorstandssitzung aufgenommen.
- (8) Die Sitzungen des Vorstandes sind für Vereinsmitglieder öffentlich, diese sind als Zuhörer zugelassen. Zuhörer können in sie betreffenden Angelegenheiten gehört werden. Die Sitzungstermine sind deshalb spätestens drei Tage vorher in einem geeigneten Vereinsmedium bekannt zu machen. Zuhörer müssen bei berechtigtem Interesse Dritter auf Aufforderung des Sitzungsleiters die Sitzung verlassen. Die Teilnahme an ausschließlich virtuellen Sitzungen muss unter den Bedingungen des § 11 Absatz (3) auch für Vereinsmitglieder gewährleistet sein. Dies gilt nicht bei virtueller Zuschaltung einzelner Vorstandsmitglieder, soweit die übrigen Vorstandsmitglieder in örtlicher Präsenz tagen.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Mitglieder bis einschließlich 27 Jahre bilden die Vereinsjugend. Sie scheiden am Ende des Kalenderjahres, das ihr 27. Lebensjahr vollendet, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für die Beitragsfestsetzung und die Sportbestimmungen. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung.
- (2) Die Jugendordnung ist durch die Vorstandschaft zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck oder gegen die Ziele des Vereins verstößt.
- (3) Die Jugend führt und verwaltet sich selbst, nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplans des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung.
- (4) Die Vorstandschaft ist verpflichtet, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Sie muss Beschlüsse, die gegen die Satzung und Ordnungen oder deren Sinn verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet die Vorstandschaft endgültig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Beitragsordnung
 - c) Beschlussfassung über die Bestellung eines Beirats und die Anzahl der Beiratsmitglieder
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands
 - g) Entlastung des Vorstands
 - h) Beschlussfassung über Beschwerden gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Entscheidend für die Zahl der Mitglieder ist hierbei, im Zweifel über die aktuelle Mitgliederzahl, der bei Einberufungsaufforderung aktuelle Mitgliederstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf der Basis eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. In den nur für Mitglieder zugänglichen Chat-Raum einer virtuellen Mitgliederversammlung gelangen die Mitglieder nur unter Verwendung ihrer persönlichen Legitimationsdaten und einem gesonderten, nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangswort. Das Zugangswort wird den Mitgliedern maximal 5 Stunden vorher zugänglich gemacht. Details regelt die entsprechende Ordnung für virtuelle Treffen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Verwaltungsvorstand, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll enthält Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen. Eine Anwesenheitsliste ist dem Protokoll anzuhängen. Das Protokoll ist bis spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in einem für Mitglieder zugänglichen Vereinsmedium zu veröffentlichen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich oder auf elektronischem Weg beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vereinspräsidenten, bei dessen Verhinderung vom 2. Vereinspräsidenten, geleitet. Ist auch der 2. Vereinspräsident verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat und alle fälligen Mitgliedsbeiträge beglichen hat. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (4) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Abweichend davon gilt:
 - a) die Änderung der Satzung erfordert eine 2/3 Mehrheit
 - b) die Auflösung des Vereins erfordert eine 3/4 Mehrheit
- (5) Zur Abstimmung gestellte Satzungsänderungen sind zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut und unter Angabe des zu ändernden Paragraphen bekannt zu machen. Hiervon ausgenommen sind redaktionelle Änderungen und Änderungen, die vom Registergericht im Eintragungsverfahren oder vom Finanzamt gefordert werden, diese können mit Mehrheitsbeschluss vom Vorstand vorgenommen werden. Die Mitglieder sind über vom Registergericht oder vom Finanzamt geforderte Änderungen in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.
- (6) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung ist jedoch über jedes Amt einzeln abzustimmen. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.
- (7) Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig. Für eine gültige Beschlussfassung im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren und elektronische Kommunikation) müssen alle stimmberechtigten Mitglieder über die abstimmungsrelevanten Themen und das Abstimmungsverfahren informiert werden. Diese Kommunikation sowie der Abstimmungsrücklauf können z.B. per E-Mail erfolgen. Bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben. Für den jeweiligen Beschluss gelten die entsprechenden, erforderlichen Mehrheiten gemäß Satzung.

§ 14 Kassenführung

- (1) Der Finanzvorstand hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vereinsvorstands sein. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grundlage der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber

auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an die Marktgemeinde Feucht bei Nürnberg die es ausschließlich und unmittelbar für die im § 2 festgelegten oder ähnliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn
 - (a) mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und
 - (b) eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmt.
- (3) Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (4) Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens fünf Mitglieder bereit erklären, den Verein weiter zu führen.

§ 16 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert, so unter anderem: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse (Straße, PLZ, Ort), Telefonnummern Festnetz / Mobil, E-Mail, Bankverbindung / SEPA-Mandat, Eintrittsdatum / Kündigungsdatum / Austrittsdatum, Beruf (soweit angegeben), Schützenausweis-Nr., Transponder / Schlüssel-Nr., Ausbildung, Status aktiv/passiv, Zuordnung Beitragsgruppe, ggf. Spindmiete.

Näheres regelt eine Vereinsordnung (Datenschutzordnung), die der Vorstand erlässt und pflegt. Sie ist im Mitgliederbereich der Homepage (<https://www.bs-feucht.de>) abgelegt.

§ 17 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in der strategischen Entwicklung des Vereins zu beraten und zu unterstützen. Er stellt ferner ein Bindeglied zwischen Mitgliedern und Vorstand dar und versucht im Streitfall zu schlichten.
- (2) Über die Notwendigkeit der Errichtung eines Beirats und die Anzahl der Beiratsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird die Notwendigkeit beschlossen, so werden die Beiräte noch auf dieser Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von maximal 4 Jahren nach Maßgabe des § 13 dieser Satzung gewählt. Der Beirat kann auch vor Ablauf seiner Amtszeit von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (z.B. bei Erfüllung seines Auftrags).
- (3) Der Beirat kann an Vorstandssitzungen teilnehmen, hat aber keine Stimmberechtigung bei Beschlussfassungen. Vertrauliche Inhalte des Vorstandstreffens müssen vom Beirat vertraulich behandelt werden.
- (4) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und erstellt einen Beiratsbericht, den er auf der Mitgliederversammlung vorstellt.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.12.2021 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.